



# BEKANNTMACHUNG

**Dritte Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4**  
**„Am Bräuberg und Schönbichler Straße“**  
für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garagen und  
gewerblichen Räumen im Keller- und Erdgeschoss  
auf der FINr. 63/Tfl.  
gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat hat am 04. Juli 2012 die dritte Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Am Bräuberg und Schönbichler Straße“ als **S a t z u n g** beschlossen.

Nach § 10 Abs. 3 BauGB wird hiermit der Satzungsbeschluss der dritten Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Am Bräuberg und Schönbichler Straße“ ortsüblich bekannt gemacht.

Die dritte Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Am Bräuberg und Schönbichler Straße“ tritt mit dieser Bekanntmachung vom 24. Juli 2012 in Kraft.

**Die dritte Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Am Bräuberg und Schönbichler Straße“ liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Eggenfeldener Straße 9, 84571 Reischach, EG - Zimmer Nr. 4 und 5 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.**

*Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen einer Bebauungsplanerweiterung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanerweiterung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanerweiterung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).*

*Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanerweiterung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.*

Ortsüblich bekannt gemacht durch  
Anschlag an den Amtstafeln

am: 24.07.2012

bis: 14.09.2012

Abnahme am: 20.9.2012

.....  
(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)

Reischach, den 24. Juli 2012

**Gemeinde Reischach**

.....  
**Herbert Vilsmaier, 1. Bürgermeister**